## Hygienekonzept für die Heimspiele des Stützpunktes Bremen in der Sporthalle Ronzelenstraße

Die Regelungen der jeweils gültigen bremischen "Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2" sind zu beachten.

In der Halle gilt der ausgehängte "Hygiene- und Pandemieplan für die Nutzung der Sporthalle. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder das Hygienekonzept werden die fehlbaren Personen (Zuschauende und Aktive) mit sofortiger Wirkung und unwiderruflich vom Sport- und Spielbetrieb ausgeschlossen und müssen die Halle und das Außengelände sofort verlassen.

Sind durch das Verhalten oder Äußerungen einzelner Personen Verstöße gegen die Hygienekonzepte zu erwarten, ist auch ein vorsorglicher Ausschluss von der Teilnahme zulässig, um eine Gefährdung anderer auszuschließen.

In der Halle gilt unabhängig von der jeweils aktuellen Pandemiestufe die **3G-Regel**. Alle Zuschauer müssen entsprechend §7 Absatz 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis vorweisen. Gemäß §3 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein vollständiger Impfnachweis sowie der Nachweis einer nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Ende der Absonderungspflicht gleichgestellt. **Die sogenannten "3G-Nachweise" sind beim Betreten der Halle vorzuweisen.** Die Nachweise werden von einem Vertreter des Vereins kontrolliert.

Diese Vorgabe gilt nicht für Kinder bis zum 16. Lebensjahr, da diese einer regelmäßigen Testroutine in den Schulen unterliegen und als getestet gelten.

Es wird darum gebeten, die Zuschauerzahl auf ein Minimum zu reduzieren (z.B. notwendige Fahrer, eigene Kinder, die nicht anderweitig beaufsichtigt werden können).

Die maximale Zahl der Zuschauer wird auf 50 Personen begrenzt. Für die Erfassung der Zuschauer wird eine Liste erstellt und nach vier Wochen vernichtet. Eine Einsichtnahme durch Dritte wird verhindert.

Gemäß des "Hygiene- und Pandemieplan für die Nutzung der Sporthalle besteht außerhalb des Sporttreibens die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in den Eingangsbereichen und Fluren.